



Information der AG VPA über Auslegungsfragen zum BKrFQG Anlagen: 3

Mit E-Mail vom 04.12.2008 hatte das Innenministerium Baden-Württemberg den zuständigen obersten Behörden der Länder, dem BMVBS sowie dem Bundesamt Auslegungsvorschläge zum BKrFQG übermittelt (Anlage 1). Das Bundesamt hatte hierzu eine mit BMVBS abgestimmte Stellungnahme abgegeben (Anlage 2) und mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die AG VPA zu informieren, dass entsprechend dieser Stellungnahme verfahren werde, soweit keine abweichenden Stellungnahmen der Länder mehr einträfen.

Zwischenzeitlich sind keine abweichenden Stellungnahmen der Länder eingegangen. Darüber hinaus hat Baden-Württemberg mitgeteilt, dass landesintern nunmehr entsprechend der Stellungnahme des BMVBS und des Bundesamtes verfahren werde (Anlage 3), insoweit ist nun die AG VPA wie folgt zu informieren:

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat nachfolgende Auslegungsfragen zum BKrFQG vorgelegt. Die Antworten sind zwischen BMVBS, dem Bundesamt und den für die Umsetzung des BKrFQG zuständigen obersten Behörden der Länder abgestimmt:

Frage 1:

Sind Erprobungsfahrten zum Zwecke der technischen Entwicklung von der Ausnahme umfasst?

Ja, nach § 1 Abs. 2 Nr. 4a), Alt. 1 BKrFQG.

Frage 2:

Sind Erprobungsfahrten im Rahmen einer Fahrzeugreparatur oder -untersuchung durch Mitarbeiter der Werkstatt von der Ausnahme umfasst?

Ja, nach § 1 Abs. 2 Nr. 4a), Alt. 2 und Alt. 3 BKrFQG.

Frage 3:

Wie ist Frage 1 bzw. Frage 2 zu beantworten, wenn bei der Erprobungsfahrt

a) ein anderer Mitarbeiter zu Entwicklungs-, Reparatur- oder Untersuchungszwecken mitgenommen wird?

b) ein Kunde oder Dritte mitgenommen werden?

a) + b) Die Ausnahmeregelungen gelten auch, soweit Dritte mitgenommen werden. Es darf aber keine Personenbeförderung zu gewerblichen Zwecken vorliegen.

Frage 4:

Sind Demonstrationsfahrten (d.h. unter Mitnahme eigener Mitarbeiter oder von Kunden), in deren Verlauf die Funktion und Vorzüge einer technischen Einrichtung vorgestellt werden sollen, von der Ausnahme umfasst?

In Betracht kommt die Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 4 c BKrFQG. Diese Ausnahme betrifft Fahrten, mit Kfz, die **„neu, oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind“**, was bei den genannten Demonstrationsfahrten in vielen Fällen zutreffend sein dürfte. Da § 1 Abs. 2 Nr. 4c BKrFQG voraussetzt, dass das Fahrzeug **„noch nicht in Betrieb genommen worden“** sein darf, ist erforderlich, dass noch keine Zulassung erfolgt ist. Es muss sich folglich entweder um eine Erstzulassung oder eine Wiedenzulassung nach Umbau handeln. Für die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 4c unmaßgeblich ist, ob neben dem Fahrer noch ein oder mehrere Beifahrer anwesend sind, vorausgesetzt, dass keine Personenbeförderung zu gewerblichen Zwecken vorliegt.

Frage 5:

Sind Überführungsfahrten von der Ausnahme umfasst

- a) bei einem Neufahrzeug?
- b) bei einem Gebrauchtfahrzeug?
- c) im Falle der Mitnahme eines Ersatzfahrers bei a) und b)?

a) Ja, nach § 1 Abs. 2 Nr. 4c);

a) Ja, soweit das Fahrzeug umgebaut" wurde, beispielsweise dadurch dass an einem handelsüblichen gebrauchten LKW bauliche Veränderungen vorgenommen wurden (Z.B. Umrüstung eines Fahrzeugs zu einem Kühlfahrzeug). Das insoweit maßgebliche Kriterium ist, dass das Fahrzeug **„noch nicht in Betrieb genommen worden“** ist, d.h. dass keine Zulassung (Erstzulassung oder Wiedenzulassung nach Umbau) erfolgte und bei der betreffenden Fahrt (rote) Überführungskennzeichen verwendet werden.

b) Ja.

Frage 6:

Sind Fahrten zur Werkstatt für Reparatur- oder Untersuchungszwecke von der Ausnahme umfasst?

Ja. Im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr gibt es eine mit § 1 Abs. 2 Nr. 4a vergleichbare Ausnahmeregelung für **„Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind“** (Art. 3 lit. g VO (EG) Nr. 561/2006 bzw. vor dem 11.04.2007: Art. 4 Nr. 11 VO (EWG) Nr. 3820/85). Bezüglich dieser Vorschrift haben die Vertreter der für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder beschlossen, dass ihr Anwendungsbereich auch **„Servicedienste (Hol- und Bringdienst) von Werkstätten“** umfassen soll (Beschluss der LRB Sozialvorschriften im Straßenverkehr am 19./20.10.2005 in Saarbrücken).

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 Nr. 4a ist auf diesen Beschluss Bezug zu nehmen und insoweit davon auszugehen, dass das BKrFQG auf Fahrten keine Anwendung findet, die im Rahmen von „Hol- und Bringdiensten“ von Werkstätten erfolgen.

Frage 7:

Sind Fahrlehrer von der Ausnahme umfasst?

Ja, aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass Ausbildungsfahrten generell dem Anwendungsbereich des BKrFQG nicht unterliegen (Bundestagsdrucksache 16/1365 Seite 11). -

Auslegungsvorschläge des IM Baden-Württemberg bzgl. der Ausnahmeregelungen in 1 Abs. 2 Nr. 4 BKrFQG

- Den Auslegungsvorschlägen von Baden-Württemberg hinsichtlich der bei „Frage 1“ und „Frage 2“ sowie „Frage 3“ Buchstabe a“ genannten Fallkonstellationen wird zugestimmt.
- Bezüglich **Frage 3 Buchstabe b** ist zu bemerken, dass die Auffassung von BW nicht geteilt wird. BW vertritt, dass die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 4a¹ nicht vorliegen, soweit Kunden oder Dritte bei Prüfungsfahrten **„zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung“** mitgenommen werden. Eine Begründung wird nicht gegeben.

Nach hiesiger Auffassung lassen sich § 1 Abs. 2 Nr. 4a keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Ausnahmeregelung nicht auch für Fahrten gelten soll, bei denen Dritte beteiligt sind. In der Praxis ist es regelmäßig erforderlich, dass bei den genannten Fahrten neben dem Fahrer noch weitere fachkundige Personen anwesend sind, die im Rahmen der Erprobungsfahrt bestimmte Eindrücke erhalten, Erkenntnisse gewinnen oder Beobachtungen/Messungen durchführen sollen. Eine dem Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung Rechnung tragende Auslegung müsste daher dazu führen, dass § 1 Abs. 2 Nr. 4a auch bei Beteiligung Dritter anwendbar bleibt. Soweit der Schwerpunkt der Fahrt allerdings nicht auf den in § 1 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecken liegt, sondern die Beförderung Dritter unter Berücksichtigung aller Umstände zu dem Ergebnis führt, dass es sich bei der Fahrt dem Gesamteindruck nach um gewerbliche Personenbeförderung handelt, ist die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 nicht anwendbar. Zudem wird die vorgenannte Auslegung durch den Wortlaut der Ausnahmeregelung gestützt. § 1 Abs. 2 Nr. 4a gilt nicht nur für den Fahrer selbst, sondern knüpft - wie übrigens sämtliche Ausnahmeregelungen des § 1 Abs. 2 - an bestimmte Arten von „**Fahrten**“ an und stellt ausschließlich darauf ab, ob diese Fahrten zu spezifischen Zwecken (im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 4a z.B. Wartungszwecken) erfolgen. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieser Zwecke ist allein maßgeblich dafür, ob die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung erfüllt sind oder nicht. Nicht ausschlaggebend kann daher sein, ob bei der Fahrt eine Person oder neben dem Fahrer noch weitere Beifahrer anwesend sind.

Festzuhalten bleibt daher, dass § 1 Abs. 2 Nr. 4a auch dann anwendbar sein kann, wenn neben dem Fahrer ein oder mehrere Beifahrer anwesend sind, soweit keine Personenbeförderung zu gewerblichen Zwecken vorliegt.

¹ nicht näher bezeichnete Vorschriften entstammen dem BKrFQG.

- Dem Auslegungsvorschlag von BW zu „**Frage 4**“ wird nicht zugestimmt.

Bei „**Demonstrationsfahrten, in deren Verlauf die Funktion und Vorzüge einer technischen Einrichtung vorgestellt werden sollen**“ kann die Ausnahmeregelung

des § 1 Abs. 2 Nr. 4c anwendbar sein. Diese Ausnahme betrifft Fahrten mit Kfz, die **„neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind“**, was bei den genannten Demonstrationsfahrten in vielen Fällen zutreffend sein dürfte. Da § 1 Abs. 2 Nr. 4c voraussetzt, dass das Fahrzeug **„noch nicht in Betrieb genommen worden“** sein darf, erscheint es aus Sicht des Bundesamtes zweckmäßig, das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung an die noch nicht erfolgte Zulassung (Erstzulassung oder Wiederzulassung nach Umbau) des Kfz zu knüpfen. Für die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 4c unmaßgeblich ist, ob neben dem Fahrer noch ein oder mehrere Beifahrer anwesend sind, vorausgesetzt, dass keine Personenbeförderung zu gewerblichen Zwecken vorliegt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu „Frage 3“ verwiesen.

Zu **„Frage 5“** ist zu bemerken, dass die Beschränkung der Ausnahmeregelung für Überführungsfahrten (§ 1 Abs. 2 Nr. 4c) auf Neufahrzeuge nicht geteilt wird. § 1 Abs. 2 Nr. 4c setzt voraus, dass das Fahrzeug **„neu ODER umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden“** ist. Die zweite Alternative („umgebaut“) kann aber auch gebrauchte Fahrzeuge betreffen, wenn an einem handelsüblichen gebrauchten LKW beispielsweise bauliche Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Umrüstung eines Fahrzeugs zu einem Kühlfahrzeug).

Aus hiesiger Sicht erscheint als das insoweit maßgebliche Kriterium, dass das Fahrzeug **„noch nicht in Betrieb genommen worden“** ist d.h. dass keine Zulassung (Erstzulassung oder Wiederzulassung nach Umbau) erfolgte und bei der betreffenden Fahrt (rote) Überführungskennzeichen verwendet werden. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass auch bei Überführungsfahrten neben dem Fahrer ein oder mehrere Beifahrer anwesend sein können, ohne dass dies Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung hat. Insoweit wird auf die Ausführungen zu „Frage 3“ verwiesen.

Geteilt wird die in diesem Zusammenhang von BW übermittelte Auffassung, dass bei Überführungsfahrten über größere Distanzen ein Ersatzfahrer anwesend sein kann, ohne dass die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung dadurch berührt wird.

- Dem Auslegungsvorschlag von BW zu **„Frage 6“** wird nicht zugestimmt.

Im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr gibt es eine mit § 1 Abs. 2 Nr. 4a vergleichbare Ausnahmeregelung für **„Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind“** (Art. 3 lit. g VO (EG) Nr. 561/2006 bzw. vor dem 11.04.2007: Art. 4 Nr. 11 VO (EWG) Nr. 3820/85).

Bezüglich dieser Vorschrift haben die Vertreter der für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder beschlossen, dass ihr Anwendungsbereich auch **„Servicedienste (Hol- und Bringdienst) von Werkstätten“** umfassen soll (Beschluss der LRB Sozialvorschriften im Straßenverkehr am 19.12.10.2005 in Saarbrücken – Anlage 1).

Es wird angeregt, hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 Nr. 4a auf diesen Beschluss Bezug zu nehmen und insoweit davon auszugehen, dass das BWFQG auf Fahrten keine Anwendung findet, die im Rahmen von „**Hol- und Bringdiensten**“ von Werkstätten erfolgen.

- Der von BW unterbreitete Auslegungsvorschlag zu „Frage 7“ wird nicht geteilt. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Landes Niedersachsen (E-Mail vom 09.12.2008) Bezug genommen. Danach ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass Ausbildungsfahrten generell dem Anwendungsbereich des BWFQG nicht unterliegen. BW wird allerdings insoweit zugestimmt, dass sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 4 keine Ausnahmeregelung für Ausbildungsfahrten ergibt.